



Stadtverwaltung - Postfach 0254 - 53552 Bad Hönningen

53557 Bad Hönningen

Hauptstraße 84
53557 Bad Hönningen
Telefon 02635 / 2145
Telefax 02635 / 7248
E-Mail
sekretariat@stadtbadhoeningen.de

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
RWS/WkB

Datum: 18.01.2023

Vielen Dank für ihr Schreiben vom 12.12.2022.

In diesem Schreiben äußern Sie den Wunsch einer Änderung der Satzung für den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Zunächst erlaube ich mir die Feststellung, dass Ihr Schreiben einer Vorlage entspricht, die von Herrn Rolf Zimmermann seit Dezember 2022 verbreitet wird. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob Sie die darin enthaltenen Feststellungen und Behauptungen einer Prüfung unterzogen haben, bevor Sie diese geteilt haben. Dies insbesondere, weil Sie sich mit Ihrem Schreiben teilweise unzutreffende, wenn nicht gar falsche Darstellungen zu Eigen machen.

Daher wende ich mich mit diesem Schreiben auch direkt persönlich an Sie.

So stellen Sie in Ihrem Schreiben die unzutreffende Behauptung auf, dass „Plankosten für etwas abgerechnet werden, was wohl nie umgesetzt werden wird.“ Abgesehen davon, dass es unzulässig wäre, Kosten für Planungen im Rahmen von Beitragsbescheiden abzurechnen für etwas, von dem von vorne herein klar ist, dass es nicht umgesetzt werden soll, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Behauptung näher erläutern würden. Ich bitte Sie daher, mir ganz konkret zu begründen, welche Plankosten Sie ansprechen und wann und wo diese abgerechnet werden. Ansonsten würde ich Sie herzlich bitten diese Behauptungen zu unterlassen.

Sie sprechen von einer großen Enttäuschung, wie wenig sich die Stadträte für den Bürgerwunsch engagieren, und meinen vermutlich die von Ihnen gewünschte angesprochene Satzungsänderung. Woher nehmen Sie diese Kenntnis? Haben Sie im Jahr 2022 ein einziges Mal eine Rats- oder Ausschusssitzung besucht oder zumindest die Tagesordnung gelesen? Mit der als Frage verklausulierten Behauptung, dass seit Anfang des Jahres (2022) nichts geschehen sei, werfen Sie dem Stadtrat Untätigkeit vor, ebenso mangelhaftes Engagement.

Dagegen steht: Insgesamt **27 x** taucht im Jahre 2022 laut dem Rats- und Bürger-Informationssystem, das Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter <https://bad-hoenningen.gremien.info/> leicht finden können, das Thema WkB in **9 Sitzungen** als Gegenstand von Beratungen, Beschlüssen oder Verwaltungsmitteilungen auf, und zwar:

- 26.01.2022 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 06.04.2022 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 04.05.2022 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 13.07.2022 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 07.09.2022 12. Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Stadt Bad Hönningen
- 28.09.2022 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 05.11.2022 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen
- 23.11.2022 13. Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Stadt Bad Hönningen
- 14.12.2022 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen

Die Frage nach einer Stellungnahme eines Juristen beantwortet sich eigentlich von selbst. Im Jahr 2022 fanden **2 Beratung- und Erörterungsgespräche** mit zwei auf Verwaltungs- und Beitragsrecht spezialisierten Anwälten statt, eine am 12.01.2022 und eine weitere am 30.11.2022.

Zudem hat sich wohl jedes Ratsmitglied mit dem Urteil des OVG vom 09.07.2018 befasst, ebenso mit dem Protokoll des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Koblenz vom 07.04.2022, in dem es exakt um die derzeitige WkB-Satzung der Stadt Bad Hönningen ging. **Sind Richter und Richterinnen etwa keine Juristen?** Ist nicht die Gerichtsbarkeit einer der drei tragenden Säulen unserer Gesellschaftsordnung? Sollten also Stadtratsmitglieder nicht auch die Rechtsprechung achten müssen - oder sollen sie lediglich ihrem Baugesühl oder irgendwelchen selbst ernannten „Fachleuten“ folgen? Doch sicher nicht.

Das Thema WkB-Satzung wurde in fast allen Gesprächsrunden (**10 x**) mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden besprochen. Sie können davon ausgehen, dass die

Ratsmitglieder **ebenfalls in den Fraktionssitzungen**, die den Stadtratssitzungen vorangehen, damit befasst waren.

Können Sie Ihre Behauptung, der Stadtrat sei untätig gewesen, unter diesem Gesichtspunkt weiter aufrechterhalten? Haben Sie Verständnis dafür, dass ich solchen Bestrebungen mit aller Entschiedenheit entgegentrete und Sie ernsthaft bitte, solche Behauptungen nicht weiter zu verbreiten. Ich bitte Sie herzlich darüber nachzudenken, wie sich Ratsmitglieder, die ihre **Freizeit für das Ehrenamt** opfern, fühlen müssen, wenn ihnen Faulheit und Untätigkeit vorgeworfen wird.

Ich meine: **Das haben die Mitglieder des Stadtrates nicht verdient!**

Ich möchte einmal den Spieß umdrehen und **Sie** fragen: Dürfen **Sie** ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes ignorieren? Natürlich nicht! Dürfen **Sie** gar das gleiche Fehlverhalten, das dem Urteil zugrunde liegt, wider besseres Wissen an den Tag legen? Natürlich auch nicht, denn **Sie** würden ebenso verurteilt werden. Aber genau dazu fordern **Sie** die Stadträte explizit auf: Diese sollen geltendes Recht und geltende Rechtsprechung ignorieren und eine Satzung ändern, nur, weil **Sie** das wollen!

Bei allem Verständnis für den Unmut über die derzeitige WkB-Satzung als Folge des OVG-Urteils, nämlich die Dreiteilung des Stadtgebietes, sollte nicht vergessen bleiben: Ratsmitglieder üben ihr Amt nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter, Gewissensüberzeugung aus. Sie sind dabei an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Ratsmitglieder **müssen** sich an der geltenden Gesetzes- und Verordnungslage sowie an der geltenden Rechtsprechung orientieren. Als Bürgermeister bin ich sogar verpflichtet einzuschreiten, wenn dies nicht erfolgt.

Was heißt das im Falle des Wiederkehrenden Beitrages? **Niemand im Rat, auch nicht der Bürgermeister, verhindert aus Faulheit oder gar Böswilligkeit die Verabschiedung einer Satzungsänderung.** Schließlich dokumentiert die ursprüngliche Satzung vom 12.01.2017, dass der Stadtrat die Abrechnung für ein einheitliches Gebiet, nach dem Motto „Alle für Einen, Einer für Alle“, gewollt hatte. Allerdings hat das oberste Verwaltungsgericht in Rheinland-Pfalz mit seinem **Urteil vom 09.07.2018** diese Satzung für **unwirksam** erklärt.

Der wesentliche Grund für die Unwirksamkeit eines einheitlichen Abrechnungsgebietes ist, um es vereinfacht darzustellen, dass für die Bewohner des größten Teils von Bad Hönningen, nämlich des Abrechnungsgebietes 1 unterhalb der Umgehungsstraße, kein konkret zurechenbarer Vorteil begründbar ist, wenn im Bereich Ariendorf (Bereich 2) oder im Gebiet oberhalb der B42 (Bereich 3) Ausbaumaßnahmen stattfinden.

Auf Deutsch gesagt: Bürger und Bürgerinnen im Stadtgebiet unterhalb der B42 haben **nichts** davon, wenn oberhalb der B42 oder in Ariendorf eine Straße ausgebaut wird. Denn dort befindet sich keine **Bank**, keine **Schule**, kein **Lebensmittelgeschäft**, keine **Kirche**, kein **Rathaus**, kein **Seniorenheim**, kein **Arzt**, kein **Schwimmbad** – einfach **nichts, was man zum Leben braucht!** Deshalb gilt die Regel: **Kein Vorteil – kein Beitrag!**

Und deshalb würde ein Beitragsbescheid, der auf der Grundlage der ursprünglichen Satzung erstellt würde, zwangsläufig vom Verwaltungsgericht mit Hinweis auf das OVG-Urteil für unwirksam erklärt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz wurden die wiederkehrenden Beiträge mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.2020 **verpflichtend** eingeführt. Vorher bestand die Wahlmöglichkeit zwischen den hohen, einmaligen Ausbaubeiträgen, oder den niedrigeren, wiederkehrenden Beiträgen. Die IG Transparenz mit Herrn Zimmermann und seinen 6 Mitstreitern werden nicht müde zu behaupten, die Möglichkeit der Rückkehr zu einer Abrechnungseinheit sei wegen dieser Änderung möglich. Unzutreffende Behauptungen werden aber leider nicht deshalb richtig, wenn man sie ständig wiederholt! Denn an den Grundsätzen für die Bildung von Abrechnungseinheiten hat sich **nichts** geändert. Hier gelten nach wie vor die Grundsätze, die das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) festgesetzt hat. **Bundesrecht steht bekanntlich über Landesrecht.**

Fazit: Bis zum heutigen Tage hat uns noch kein Rechtsanwalt, kein Verwaltungsjurist und auch sonst niemand eine stichhaltige Begründung liefern können, die uns eine gerichtsfeste Änderung unserer Satzung zurück zu einem Abrechnungsgebiet ermöglichen würde! Jede Änderung trüge die sehr hohe Wahrscheinlichkeit mit sich, dass sie mit dem ersten Widerspruch wieder gekippt würde. Das kann aber wohl kaum gewollt sein.

Auch die IG Transparenz mit Herrn Zimmermann hat uns, trotz Aufforderung, bis zum heutigen Tage **keine einzige juristisch stichhaltige Begründung** liefern können. Unzufriedenheit mit einem Urteil reicht leider nicht als Begründung für eine Satzungsänderung.

Vielleicht fragen Sie sich mal (oder Sie fragen Herrn Zimmermann), weshalb **keiner** dieser Herren mit einem Widerspruch direkt vor das Verwaltungsgericht zieht! Das wäre doch der richtige Schritt, seine Meinung durchzufechten, wenn man denn so überzeugt davon ist im Recht zu sein. Vielleicht scheuen aber die Herren Zimmermann und Co auch die Kosten, für Ihre Meinung vor Gericht zu ziehen.

Stattdessen wird jetzt der Versuch gemacht, Mitbürger und Mitbürgerinnen wie Sie mit vorgefertigten Schreiben vor den Karren zu spannen und so weiterhin die Unzufriedenheit, die in Teilen der Bürgerschaft über das Urteil des OVG herrscht, zu missbrauchen, Zwietracht in der Bürgerschaft zu stiften und zudem das ehrenamtliche Engagement der Ratsmitglieder mit den Füßen zu treten.

Wie geht es weiter? Voraussichtlich im März wird ein im Verwaltungsrecht bewandertes Anwalt seine Einschätzung **in öffentlicher Sitzung** des Stadtrates darstellen. Vorher wird allen interessierten Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit gegeben, ihre Vorstellungen und Gründe, die ihrer Meinung nach für ein einheitliches Abrechnungsgebiet sprechen, **schriftlich** einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dazu wird es in den nächsten Tagen auch Hinweise im amtlichen Mitteilungsblatt „Blick Aktuell“ geben, damit auch jeder diese Information erhält.

Danach wird der Stadtrat eine abschließende Entscheidung treffen müssen, ob die Gründe ausreichen, die Satzung zu ändern - oder ob es bei der Dreiteilung bleiben muss.

Die Materie ist also nicht einfach. Leider ist eine 100%ige Beitragsgerechtigkeit genauso unmöglich wie es keine 100%ige Steuergerechtigkeit gibt: Irgendjemand fühlt sich immer ungerecht behandelt. Das ist sowohl mir als auch dem Stadtrat durchaus bewusst, der sich für das kleinere Übel entscheiden muss.

Ich hoffe dennoch, mit meinen Ausführungen etwas zum Verständnis und zur Versachlichung beigetragen zu haben. Für Rückfragen stehe ich, ob für ein Telefonat oder für ein persönliches Gespräch, sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADT BAD HÖNNINGEN 

Ihr

Reiner W. Schmitz
Stadtbürgermeister

